

Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
Antrag bei der Finanzverwaltung auf Fortführung der bisherigen Rechtslage bis 31.12.2020  
Entwurf eines Stadtratsbeschlusses (vorgesehen für die Vollversammlung am 15.11.2016)

**I. an die Stadtkämmerei, HA I/4 (Steuern)**

Das Direktorium bezieht bezüglich Ihres Schreibens vom 22.09.2016 wie folgt Stellung:

Unter Bezugnahme auf die bereits erfolgte Anfrage bei den Dienststellen im August 2016 haben sich einige von der Neuregelung betroffenen Tätigkeiten im Bereich des Direktoriums ergeben. Näheres siehe beigefügte Listen, welche der Stadtkämmerei bereits vorliegen.

Die diesbezüglich offenen Fragen, können aus Sicht des Direktoriums nicht bis Ende 2016 geklärt werden. Seitens des Direktoriums kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, wie sich diese Neuregelung tatsächlich auswirken wird. Auch eine personelle Auswirkung durch z.B. höhere Zeitaufwände bei der Rechnungsstellung und Buchung ist denkbar und muss geklärt werden.

Das Direktorium schließt sich daher der Meinung der Stadtkämmerei an und befürwortet eine Fortführung der bisher gültigen Rechtslage bis zum 31.12.2020. Die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG sollte aus Sicht des Direktoriums abgegeben werden.

- gez -

Robert Kotulek